

// Im Blickpunkt

Am 1.1.2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes, das als wichtiger Schritt zur Beschleunigung von Handelsregistereintragungen und größerer Transparenz begrüßt wurde, hat *Schlotter* im „Betriebs-Berater“ 1/2007 dargestellt. Nach nunmehr einem Jahr Erfahrungen in der Praxis nimmt er in seinem aktuellen Beitrag eine erste Bestandsaufnahme vor.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Haftung des faktischen und des zukünftigen Aktionärs wegen Empfangs verbotener Leistungen**

Der BGH hat mit Urteil vom 13.11.2007 – XI ZR 294/07 – entschieden, dass Schuldner des Anspruchs gemäß § 62 Abs. 1 S. 1, § 57 Abs. 1 S. 1 AktG auch der faktische Aktionär ist, der, wirtschaftlich betrachtet, eine Aktionärsposition bekleidet und als Treugeber die Aktien durch einen anderen halten lässt. Auch zukünftige Aktionäre können in Anspruch genommen werden, wenn zwischen der verbotswidrigen Leistung und dem Erwerb der Aktien ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die Leistung mit Rücksicht auf die künftige Aktionärsposition erfolglos.

➔ *Dazu demnächst der Entscheidungsreport von König, RA, Görg Rechtsanwälte, Köln.*

BGH: Zur widerleglichen Vermutung der Kenntnis einer finanzierenden Bank von der sittenwidrigen Überteuerung des Kaufpreises

Mit Urteil vom 23.10.2007 – XI ZR 167/05 entschied der BGH wie folgt: Die sittenwidrige Überteuerung des Kaufpreises eines finanzierten Objekts führt für sich genommen auch im Falle einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen finanzierender Bank und dem Verkäufer oder Vertreter des Objekts nicht zu einer widerleglichen Vermutung, die finanzierende Bank habe von der sittenwidrigen Überteuerung Kenntnis gehabt. Eine solche Vermutung kommt nur im Falle einer arglistigen Täuschung in Betracht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-117-1

BGH: Unzulässigkeit eines Musterfeststellungsantrags nach Berufungseinlegung im Hauptsacheverfahren

Mit Beschluss vom 3.12.2007 – II ZB 15/07 – führte der BGH wie folgt aus: Ein Musterfeststellungsantrag ist nach § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 S. 2 KapMuG an-

gen Entscheidungsreife des Hauptsacheverfahrens zurückzuweisen, wenn der Tatsachenstoff hinreichend geklärt ist und die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht von einer Rechtsfrage abhängt, die in dem Musterfeststellungsantrag als Feststellungsziel genannt ist. Ein im ersten Rechtszug gestellter Musterfeststellungsantrag wird unzulässig, wenn das Hauptsacheverfahren nach Einlegung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil nicht mehr im ersten Rechtszug anhängig ist. Denn ein Musterfeststellungsantrag kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 KapMuG nur im ersten Rechtszug gestellt werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-117-2

OLG München: Zwangsvollstreckung aus Beschluss über Verpflichtung zur Einsichtgewährung

Das OLG München entschied mit Beschluss vom 4.1.2008 – 31 Wx 082/07 wie folgt: Im Vollstreckungsverfahren nach § 888 ZPO zur Erzwingung eines dem Gläubiger nach § 51 b GmbHG zugesprochenen Informationsanspruchs ist der Einwand, der Gläubiger habe nachträglich seine Gesellschaftstellung verloren und der Informationsanspruch stehe ihm nicht mehr zu, unbeachtlich. Insoweit steht dem Schuldner der Rechtsbehelf des Vollstreckungsgegenantrags analog § 767 ZPO zur Verfügung. Das gilt auch für andere materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch mit Ausnahme des Erfüllungseinwands. In dem Verfahren entscheiden das Landgericht und im Beschwerderechtszug das Oberlandesgericht als Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist kein Raum.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-117-3

OLG München: Wirksame Verjährungsklausel in AGB eines Versicherungsvertrags

Das OLG München urteilte am 12.12.2007 – 7 U 3750/07 – wie folgt: In einem vom Unternehmer verwendeten Versicherungsvertrag hält die Klausel, nach der die Verjährungsfrist für An-

sprüche der Vertragsparteien abweichend von § 88 HGB (a.F.) ein Jahr beträgt und die Frist mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, zu laufen beginnt, aufgrund der konkreten Vertragsgestaltung, die dem Versicherungsvertreter weder einen Kunden- noch einen Gebietsschutz einräumt, und der geübten Vertragspraxis (regelmäßige Übermittlung der Provisionsabrechnungen und der Kopien der Versicherungspolice), der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB stand.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-117-4

Gesetzgebung**Gesetzentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht auf dem Weg – Ende der Sitztheorie steht bevor**

Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* hat am 7.1.2008 einen Gesetzentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht. In der Rechtspraxis wurde bislang an den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft und das dort geltende Recht angeknüpft (sog. Sitztheorie). Dies soll sich zukünftig – in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben – wie folgt ändern:

- Gesellschaften, Vereine und juristische Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind (Gesellschaftsstatut);
- das Verfahren der Umwandlung einer Gesellschaft richtet sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates;
- die Gesellschaft kann unter Wahrung ihrer Identität dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, wenn die betroffenen Rechtsordnungen dies zulassen (grenzüberschreitender Rechtsformwechsel).

Der Gesetzentwurf wurde den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Eine Beschlussfassung im Kabinett ist für das Frühjahr 2008 beabsichtigt.

➔ *Dazu demnächst ein Überblicksbeitrag von Schneider, RA, Osborne Clarke, Köln.*